

Factsheet

Erläuterung zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

1. Einleitung

Die Vereinten Nationen haben 17 Entwicklungsziele, die sogenannten Global Goals, für eine nachhaltige Entwicklung definiert. Zur Erreichung dieser Ziele will die Europäische Union auch die Finanzdienstleistungsindustrie in die Pflicht nehmen.



Quelle: United Nations, Department of Economic and Social Affairs

Die Entwicklung hin zu mehr Nachhaltigkeit wird unter dem Stichwort ESG geführt. Auch wirtschaftliche Tätigkeiten sollen diesen Zielen der Ökologie, der sozialen Gerechtigkeit und den Prinzipien der guten Unternehmensführung (Good Governance) dienen. Unternehmen gelten als nachhaltig, wenn sie durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit versuchen, diese Ziele zu erreichen.

Der europäische Gesetzgeber verpflichtet Institute, bei ihren Kunden deren Präferenzen zu Fragen der Nachhaltigkeit abzufragen. Die Nachhaltigkeitspräferenz ist die Entscheidung eines Kunden, ob und inwieweit er Finanzinstrumente, die Nachhaltigkeitsaspekte entsprechen, in seiner Vermögensanlage berücksichtigen will. Dazu sieht Art. 2 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2017/565 mehrere Alternativen vor. Nachfolgende werden die zur Auswahl stehenden Nachhaltigkeitspräferenzen erläutert.

2. Die Nachhaltigkeitspräferenzen

Der europäische Gesetzgeber möchte Ihnen als Kunden die nachfolgenden Nachhaltigkeitspräferenzen zur Auswahl anbieten:

2.1. Nachhaltigkeit entsprechend der Taxonomieverordnung

Die strengste Nachhaltigkeitspräferenz ist die nach Art. 2 Nr. 7 a) DV 2017/565. Dadurch können Sie bestimmen, ob ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 angelegt werden soll. Das sind Finanzinstrumente, die der Taxonomieverordnung entsprechen, d.h. dem Regelwerk der EU zur Definition ökologischer Investments. Das sind Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines der Umweltziele nach Art. 9 der Taxonomieverordnung leisten und keine erhebliche Beeinträchtigung der anderen Umweltziele mit sich bringen.

Durch die sogenannte Taxonomie soll festgelegt werden, welche wirtschaftliche Tätigkeit als nachhaltig/ökologisch eingestuft werden darf. Es werden 6 Umweltziele definiert:

- Klimaschutz,
- Anpassung an den Klimawandel,
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Nach der Taxonomieverordnung wird eine Wirtschaftstätigkeit durch ein Unternehmen dann als ökologisch eingestuft, wenn sie mindestens eines der oben genannten sechs Umweltziele wesentlich fördert und die anderen Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die technischen Einzelheiten werden durch sogenannte delegierte Rechtsakte definiert.

Um den Ansprüchen der Taxonomie zu genügen, müssen Unternehmen sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschliesslich der Grundprinzipien und Rechte aus den 8 Kernübereinkommen, die in der Erklärung der internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der internationalen Charta der Menschenrechte, befolgt werden.

Die Massstäbe aus der Taxonomie würden für Sie ein höchstmögliches Mass an Nachhaltigkeit sicherstellen. Es kann jedoch sein, dass insbesondere in der ersten Phase der Umsetzung der Nachhaltigkeitspräferenzen noch nicht genügend Finanzinstrumente auf dem Markt erhältlich sind, welche diese Anforderungen erfüllen. Auch kann dies dazu führen, dass Anlagen nicht getätigt werden können, obwohl sie aus unserer Sicht eine attraktive Gewinnchance aufweisen.

2.2. Nachhaltigkeit entsprechend der Offenlegungsverordnung

Die zweite Nachhaltigkeitspräferenz, die Sie als Kunde wählen können, sind Finanzinstrumente, bei denen Sie als Kunde bestimmen, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088, der sog. Offenlegungsverordnung, angelegt werden sollen.

Das sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt das auch Grundsätze guter Unternehmensführung angewendet werden.

Wählen Sie als Kunde diese Nachhaltigkeitspräferenz, würden Sie sich für eine mittlere Stufe an Nachhaltigkeit entscheiden. Wir können nach eigenem Dafürhalten und Ermessen entscheiden, ob ein Emittent diesen Kriterien entspricht und damit in Ihrer Anlage berücksichtigt werden darf.

2.3. Nachhaltigkeitspräferenz durch Berücksichtigung von PAIs (Principal Adverse Impact)

Die dritte Nachhaltigkeitspräferenz ist die Entscheidung von Ihnen als Kunde, Finanzinstrumente zu berücksichtigen, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, wobei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen werden, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt werden. Definitionen hierzu finden Sie in Art. 4, 6 und 7 der Offenlegungsverordnung.

Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden anhand sogenannter Nachhaltigkeitsindikatoren bestimmt. Diese Nachhaltigkeitsindikatoren sind:

- Treibhausgasemissionen,
- CO₂-Fussabdruck,
- die generelle Treibhausgasemissionsintensität eines Unternehmens,
- Engagement des Unternehmens im Bereich der fossilen Brennstoffe,
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen,
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren,
- Beeinträchtigung von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität,
- Wasserbrauch eines Unternehmens,
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle,
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen,
- fehlende Compliance Prozesse und Mechanismen zur Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- geschlechterspezifisches Verdienstgefälle,
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen,
- Engagement in umstrittene Waffen (Anti-Personenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Bei Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen:

- Treibhausgasemissionsintensität,
- Verstoss gegen soziale Bestimmungen und der Übereinkommen der Vereinten Nationen.

Bei Investitionen in Immobilien:

- Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien,
- Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz.

Als Unternehmen, welche wesentliche PAIs berücksichtigen, haben wir Unternehmen definiert, die eine dezidierte ESG-Strategie mit Berücksichtigung der Standard-PAIs zu Umwelt- und/oder Sozialthemen verfolgen. Zusätzlich müssen diese Unternehmen Mindestausschlüsse berücksichtigen. Diese Mindestausschlüsse bedeuten:

Für Unternehmen:

- Rüstungsgüter über 10% (geächtete Waffen über 0%),
- Tabakproduktion über 5%,
- Kohle über 30%.

Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):

- Schutz der internationalen Menschenrechte,
- Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen,
- Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
- Beseitigung von Zwangsarbeit,
- Abschaffung der Kinderarbeit,
- Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit,

- Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen,
- Förderung grösseren Umweltbewusstseins,
- Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien,
- Eintreten gegen alle Arten von Korruption.

Für Staatsemittenten keine schwerwiegenden Verstösse gegen Demokratie- und Menschenrechte.

Zudem müssen die Emittenten zur Umsetzung von Praktiken guter Unternehmensführung einen anerkannten Branchenstandard für sich akzeptieren.

2.4. Unternehmen auf dem Weg der Transformation

Die Umsetzung von Themen der Nachhaltigkeit bei Emittenten hat bei vielen Unternehmen erst begonnen. Die Umsetzung von Nachhaltigkeitsthemen ist mit teilweise erheblichen Vorläufen und Umsetzungsschwierigkeiten verbunden. Generell spricht man in diesem Zusammenhang von Transformation. In Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen können Sie auch den Wunsch äussern, dass Unternehmen auf dem Weg der Transformation berücksichtigt werden dürfen. In diesem Fall stellen Sie die Beurteilung der Transformationsschritte in das Ermessen des Instituts. Wir können nach eigenem Dafürhalten und Ermessen entscheiden, ob ein Emittent diesen Kriterien entspricht und damit in Ihrer Anlage berücksichtigt werden darf.

3. Berücksichtigung von ESG im Rahmen des Chefinvest Ansatzes - Ihre Entscheidung

Die Chefinvest bietet keine Mandate an, welche die oben dargestellten Nachhaltigkeitspräferenzen gemäss den EU-Vorgaben umsetzen. Die Chefinvest bietet aber eine Mandatsform an, welche ESG Ratings berücksichtigt und welche im ESG Anhang beschrieben werden.

Dabei werden auch die jeweilige Marktsituation bezüglich der verfügbaren Finanzinstrumente in einem bestimmten Bereich berücksichtigt. Die diesbezüglichen Nachhaltigkeitspräferenzen können durch Sie im ESG Anhang zum Vermögensverwaltungsvertrag festgelegt werden.

Sie sind nicht verpflichtet, sich für eine der oben dargestellten Nachhaltigkeitspräferenzen zu entscheiden.